

A. Übungen

1. Grundsteuer

Aufgabe 1 (leicht)

Die Höhe der Grundsteuereinnahmen einer Gemeinde richtet sich unter anderem nach dem Hebesatz. Wer legt den Hebesatz fest und welche Rahmenbedingungen sind bei der Hebesatzfestsetzung zu beachten? Nennen Sie die einschlägige verfassungsrechtliche Grundlage zur Hebesatzregelung.

Aufgabe 2 (leicht)

Besteht für die nachfolgenden Fälle eine Grundsteuerpflicht?

- a) Das Rathaus der Stadt C steht auf einem eigenen Grundstück
- b) Ein Flugplatz der amerikanischen Streitkräfte in der Berliner Innenstadt, auf dem zugleich Fischzucht durch die Bundeswehr betrieben wird
- c) Privatgymnasium in der Stadt X
- d) Kaserne der Bundeswehr in der Stadt Y
- e) Restaurant in der Gemeinde U
- f) Auf dem Grundstück G befindet sich eine Krankenhausreinigung des KKH K (anerkannter Zweckbetrieb in den letzten zehn Jahren).
- g) Sitz des Landrats in der „Kreisstadt“ K in seiner amtlichen Funktion

Aufgabe 3 (leicht)

Per Einheitswertbescheid haben verschiedene (neue) Grundstückseigentümer den Einheitswert mitgeteilt bekommen.

- | | |
|--|-------------|
| a) Imkerei | 150.000 € |
| b) Einfamilienhaus | 500.000 € |
| c) Zweifamilienhaus | 700.000 € |
| d) Mehrfamilienhaus | 1.000.000 € |
| e) Grundstück, auf dem Erz gewonnen wird | 2.000.000 € |

Die Hebesätze, die sich in § 6 einer jeden Haushaltssatzung finden (vgl. Anlage 1 VV Muster zur GO und GemHVO), betragen für die Gemeinde G für die Grund-

steuer A 500 v. H. und für die Grundsteuer B 600 v. H. Ermitteln Sie für die oben genannten Fälle die Grundsteuerschuld.

Aufgabe 4 (schwer)

Die A-AG betreibt einen Flughafen. Das Areal erstreckt sich insgesamt über 600.000 m². 350.000 m² befinden sich auf der Gemarkung der Gemeinde X, 250.000 m² auf der Gemarkung der Gemeinde Y. Der Grundsteuermessbetrag beläuft sich auf 15.000 €. Aufgrund der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 lit. b GrStG sollen bei X 125.000 m² und bei Y 175.000 m² steuerfrei bleiben. Der verbleibende – steuerpflichtige – Anteil beläuft sich somit auf 225.000 m² bei X und 75.000 m² bei Y.

Der Hebesatz in X beträgt 250 v. H. und in Y 350 v. H. Berechnen Sie die Grundsteuerschuld der A-AG insgesamt. Machen Sie auch die Anteile von X und Y ersichtlich. Erläutern Sie problematische Tatbestandsmerkmale.

Aufgabe 5 (mittel)

In der Stadt E hat sich 2017 viel getan: Ein großes, bisher durch eine Imkerei genutztes, Grundstück (Einheitswert: 100.000 €) wird geteilt und nach dem Bau-recht zur Bebauung umgewandelt. Die Nutzung durch die Imkerei wird im März 2017 aufgegeben. In einem Teil der neu entstandenen Grundstücke (A) erfolgt noch in 2017 eine Bebauung mit 5 Einfamilienhäusern. Auf dem anderen Teil (Grundstück B) wird ein Privatgymnasium erbaut. Das Finanzamt F wird informiert und hebt den bisherigen Einheitswert nach § 24 BewG auf. Sodann erfolgt per Einheitswertbescheid eine neue Festsetzung: Grundstück A sei ab dem 1.1.2018 je Einfamilienhaus 50.000 € zuzurechnen. Der Einheitswert für Grundstück B, auf dem sich das Privatgymnasium befindet, wird mit 0,00 € festgesetzt. Die Hebesätze für die Grundsteuer werden in E seit Jahren wegen einer guten wirtschaftlichen Situation unverändert gelassen: Grundsteuer A 250 v. H. und Grundsteuer B 350 v. H.

- a) Erläutern Sie, wie sich die Grundsteuererträge der Stadt E von 2017 nach 2018 entwickeln werden. Gehen Sie auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ein.
- b) Erklären Sie unter Zugrundelegung der einschlägigen Rechtsvorschriften, warum für das Privatgymnasium eine Einheitswertfestsetzung mit 0,00 € erfolgte.

Aufgabe 6 (mittel)

Die Gemeinde J hat zu spät mit der Planung des Haushalts begonnen. Daher wird der Haushalt 2018 erst am 25.7.2018 durch den Rat beschlossen. Weil man zwischenzeitlich aber eine erhebliche Verschlechterung der Lage im Finanz- und Ergebnisbereich befürchtet hat, möchte der Kämmerer den schon seit knapp zehn Jahren unberührt gebliebenen Hebesatz für die besonders bedeutsame

Grundsteuer B von 550 v. H. auf 750 v. H. erhöhen. Die somit steigenden Steuereinnahmen sollen rückwirkend zum 1.1.2018 ansetzen. Falls das nicht möglich sein sollte, so will der Kämmerer zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber zum 1.8.2018 die Erhöhung wirksam werden lassen. Der entsprechend notwendige Beschluss des Rates soll noch in 6.2018 eingeholt werden (also vor dem Beschluss des eigentlichen Haushalts für 2018).

Bewerten Sie anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen, ob eine Rückwirkung zum 1.1.2018 möglich ist. Alternativ: Ist eine Rückwirkung ab dem 1.5.2018 oder auch ab dem 1.7.2018 möglich?

Aufgabe 7 (leicht)

Ein Grundstück, auf dem sich ein vermietetes Mehrfamilienhaus befindet, hat einen Einheitswert von 100.000 € und befindet sich zu 1 % auf dem Gebiet der Gemeinde A, zu 10 % auf dem Gebiet der Gemeinde B, zu 25 % auf dem Gebiet der Gemeinde C und zu 64 % auf dem Gebiet der Gemeinde D.

Ermitteln Sie die Jahresgrundsteuer bei einem Hebesatz von 550 v. H. in der Gemeinde A, 440 v. H. in der Gemeinde B, 600 v. H. in der Gemeinde C und 250 v. H. in der Gemeinde D. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Grundsteuer A, die Grundsteuer B liegt bei den Hebesätzen in jeder Gemeinde um 50 % über den Hebesätzen für die Grundsteuer A.

Aufgabe 8 (mittel)

Warum ist die Grundsteuer insgesamt kritisch zu sehen?

Aufgabe 9 (leicht)

Stellen Sie für die folgenden Fälle die Veranlagung zur Grundsteuer dem Grunde nach in Stichpunkten dar. Falls Personen genannt werden, so gehen Sie für alle im Sachverhalt genannten Personen auf die Veranlagung zur Grundsteuer ein.

- a) Eine katholische Kirche
- b) Das privatrechtlich betriebene Friedhofsgrundstück der Gemeinde G
- c) A verkauft dem B am 15.4.2018 sein Grundstück.
- d) Wohnräume der Schüler im Internat I (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG)

Aufgabe 10 (mittel)

Legen Sie – optimalerweise grafisch – die unterschiedliche Zerlegung bei Grundsteuer A und Grundsteuer B dar.

Aufgabe 11 (mittel)

Anton A hat ein Grundstück gekauft, auf dem sich ein Einfamilienhaus befindet. Das Einfamilienhaus nutzt er zu Wohnzwecken. Nach den Feststellungen des Finanzamts hat das Grundstück zu Zwecken der Grundsteuerfestsetzung und -erhebung einen Einheitswert von 450.000 €. Flächenmäßig befindet sich das Grundstück zu 25 % auf dem Gebiet der Gemeinde A, zu 1,25 % auf dem Gebiet der Gemeinde B, zu 3,75 % auf dem Gebiet der Gemeinde C und zu 70 % auf dem Gebiet der Gemeinde D. Die Grundsteuerhebesätze A und B sind wie folgt gegeben:

Grundsteuerhebesätze A und B

Gemeinde A	Grundsteuer A	Grundsteuer B
A	400 v. H.	700 v. H.
B	300 v. H.	300 v. H.
C	550 v. H.	200 v. H.
D	600 v. H.	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

Aufgabe 1 (mittel)

Besteht in den folgenden Fällen eine Befreiung von der Gewerbesteuer? Wenn ja, für wen oder was? Nennen Sie die einschlägige Rechtsgrundlage.

- a) Die X-OHG betreibt in Nordrhein-Westfalen einen flächendeckenden Zeitschriften-, Süßwaren- und Tabakwareneinzelhandel. Daneben unterhält die X-OHG in ihren Filialen eine Annahmestelle für die Nordrhein-Westfälische Zahlenlotto-AG. Alleinaktionär der Zahlenlotto-AG ist das Land NRW.
- b) Ein ambulantes Dialysezentrum
- c) Ein Zentrum zur Pflege gesunder Säuglinge, deren Eltern krank sind.
- d) Die „U-VVaG“ macht 2018 einen Gewinn von 5.000.000 €.
- e) Fischer F betreibt Hochseefischerei mit seinem 800-PS Schnellboot.
- f) Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben erzielt im Jahr 2019 einen Gewinn von 50.000.000 €
- g) Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in NRW mbH (Träger: Industrie- und Handelskammer), eine in S ansässige Kapitalbeteiligungsgesellschaft, hat es sich zum Ziel gemacht, kleine und mittelständische Unternehmen zu unterstützen. Zu diesem Zweck beteiligt sie sich an kleinen und mittelständischen Unternehmen zu Bedingungen, die für diese Unternehmen sehr günstig sind. Damit erzielt die X-IHK-GmbH erhebliche Gewinne.
- h) Meeresfischer F betreibt Hochseefischerei mit seiner Flotte aus 15 Booten. 14 Boote haben eine Motorleistung von 75 PS, ein Boot hat eine Motorleistung von 130 PS.

Aufgabe 2 (mittel)

Handelt es sich in den folgenden Fällen um einen Steuergegenstand im Sinne des § 2 GewStG?

- a) A kauft in China Kräuter. Dies macht A deshalb, weil er als gebürtiger Chinese beste Kenntnisse des dortigen Beschaffungsmarktes hat. Die Kräuter verkauft A dann in Deutschland an nur einen einzigen Abnehmer mit großem Gewinn weiter.
- b) Die X-GmbH betreibt nur Steuerberatung als Tätigkeit und erzielt aus dieser Tätigkeit seit zehn Jahren durchgehend Verluste (insgesamt 500.000 €).
- c) Student S, der keine Fachkenntnisse über Autos besitzt, kauft einen Neuwagen für 1.000 € und verkauft diesen noch am selben Tag für 1.000.000 € weiter. Er plant nicht, in Zukunft ein ähnliches Geschäft abzuschließen.
- d) Restaurantbetreiber R behauptet selbst gegenüber dem Finanzamt, mit seinem Restaurant keinen Gewinn erzielen zu wollen. Tatsächlich geht aus den Unterlagen des Finanzamtes hervor, dass R in seiner 15-jährigen Restaurantgeschichte nie einen Gewinn erzielt hat.
- e) Barbetreiber B bietet in seiner Bar nur das Produkt „kostenloses Bier“ an.
- f) Erfinder Einfallslos hat in den vergangenen zehn Jahren immer wieder versucht einen „Durchbruch“ mit seinen Erfindungen zu erreichen. Tatsächlich sind alle Erfindungen aber so unbedeutend, dass E in den letzten zehn Jahren nur Verluste gemacht hat.
- g) A betreibt hauptberuflich gewerblichen Grundstückshandel. Er verkauft Anfang 2019 zehn Wohnungen mit hohem Verlust, weil bei der Vermietung der Wohnungen hohe Werbungskostenüberschüsse angefallen sind.
- h) Klaus Kriminell ist ein Rauschgifthändler. Aus dieser Tätigkeit kann er einen extravaganten Lebensstil finanzieren.

Aufgabe 3 (leicht)

Die K.F.M. AG ist eine Aktiengesellschaft, deren alleinige Tätigkeit die Steuerberatung ist, also eine Tätigkeit, die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG unter den Begriff der „selbstständigen Arbeit“ fällt. Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb im Sinne des GewStG oder nicht?

Aufgabe 4 (schwer)

Gustav G betreibt ein gewerbliches Einzelunternehmen. Nach Ermittlungen des Finanzamts beläuft sich das vorläufige Steuerbilanzergebnis 2018 auf 150.000 €. Eine bereits vorgenommene Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer von 15.000 € wurde aufwandswirksam über die GuV-Rechnung verbucht. G hat im Jahr 2018 zu privaten Zwecken Waren im Wert von 13.000 € dem Einzelunternehmen entnommen. Das Jahr 2018 war insgesamt nicht günstig für G: Er musste Zinszahlungen in einer Höhe von 80.000 € leisten, Leasingraten für dem Einzelunternehmen gehörende Fahrzeuge von 55.000 € bezahlen und für sein einziges Betriebsgrundstück in bester Lage eine Miete von 150.000 € entrichten. Bestimmen Sie die Gewerbesteuerschuld zum Zeitpunkt 1.1.2011 dem Grunde und der

Höhe nach. Nennen Sie dabei die jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen. Sofern Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Gewerbesteuerschuld dem Grunde nach schon nicht vorliegt, so prüfen Sie dennoch die Gewerbesteuerschuld der Höhe nach. Der Hebesatz der Gemeinde betrage vorliegend 400 %. Berechnen Sie die Gewerbesteuerschuld.

Aufgabe 5 (schwer)

Das Ehepaar E betreibt einen Reifengroßhandel („E-Reifen oHG“) in der Gemeinde G. Ehemann und Ehefrau (Frau zugleich Geschäftsführerin) sind zu gleichen Teilen (also jeweils zu 50 %) an der oHG beteiligt. Im Jahr 2018 macht die Reifen oHG nach der vorläufigen Berechnung einen Gewinn von 50.000 €. Für die Reifen besitzt die oHG eine Lagerhalle, zur Verwaltung in allen Angelegenheiten findet sich direkt neben der Lagerhalle (auf demselben Grundstück) ein Verwaltungsgebäude. Die Mietzinsen für das Grundstück betragen für das Jahr 2018 5.000 € (inkl. USt) monatlich. Im Jahr 2018 lief das Reifengeschäft nicht immer „gut“. So musste die oHG bei der örtlichen Sparkasse S einen Kontokorrent in Anspruch nehmen (Volumen 30.000 € bei einem Zinssatz von 15 %). Nach der Ermittlung des vorläufigen Gewinns belaufen sich die Zinsaufwendungen aus Kontokorrent für 2018 auf 3.000 €. Die Ehefrau lebt auf großem Fuß und stellt das auch gerne zur Schau: Wie sich aus der vorläufigen GuV-Rechnung ergibt, gewährt Sie sich 2018 konstant ein Monatsgehalt von 4.100 €. Mit ihrem Luxusauto (in der GuV für 2018 mit Leasingaufwendungen von 900 € monatlich berücksichtigt) parkt Sie gerne auch in den Halteverbotszonen vor dem Betriebsgrundstück, um nach eigener Aussage zu zeigen, dass es bei ihr „nicht auf die Mark ankommt“. Sie bekommt regelmäßig Bußgelder, die sich 2018 auf insgesamt 1.200 € belaufen und von der oHG bezahlt werden. Daher taucht dieser Betrag auch als Aufwand in der GuV-Rechnung der oHG auf. Für das Jahr 2018 wurden bereits 3.000 € Gewerbesteuervorauszahlungen geleistet. Der Hebesatz der Gemeinde G beträgt 340 %.

Berechnen Sie die Gewerbesteuerschuld.

Aufgabe 6 (schwer)

Doris Dreist (D) betreibt in Duisburg eine Kfz-Werkstatt. Das alles passiert auf demselben, der D als Eigentümerin zuzurechnendem Grundstück (Einheitswertbescheid des Finanzamts lautet auf 5.000.000 €). D macht in 2018 einen (vorläufig ermittelten) Gewinn von 2.000.000 €, weil Sie den Kunden überteuerte Preise berechnet. Weil Sie auch in 2017 schon einen Gewinn in ähnlicher Höhe gemacht hatte, erwirbt D Anfang Januar 2018 ein zweites Betriebsgrundstück in Duisburg um mit ihrem „System“ zu expandieren. Allerdings sieht D gar nicht ein, die Investitionsauszahlungen für das neue Grundstück „aus eigener Tasche“ zu begleichen. Daher nimmt Sie ein Darlehen über 2.105.263, 16 € auf, das aber nur zu 95 % ausgezahlt wird. Das Disagio hat D nach § 250 Abs. 3 HGB als aktiven Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt und für das Jahr 2018 in Höhe von 7.017,54 € aufgelöst. Für das Darlehen musste D 2018 10.000 € Zinsen zahlen. Schon am 1.11.2018 beginnt D mit der Einrichtung einer neuen

KFZ Werkstatt auf dem neuen Betriebsgrundstück. D hatte nicht mit den hohen Einrichtungskosten einer solchen Werkstatt gerechnet. Daher holt sie eine typische stille Gesellschafterin SG „an Bord“. Diese erhält lt. GuV-Rechnung der D für Ihre Finanzunterstützung für das Jahr 2018 einen Betrag von 10.000 €. Weil D kein Finanzcontrolling betreibt, wird es regelmäßig notwendig, einen Kontokorrentkredit aufzunehmen. Dafür fallen Zinsen in 2018 von 15.000 € an. Für das Motorrad und die Limousine der D wurden (so weist es die GuV-Rechnung aus) in 2018 monatlich 1.400 € Leasingaufwendungen fällig. D leidet im Juni 2018 unter leichten Gewissensbissen. Denn: Sie hat nach eigener Aussage im Mai 2018 viele Rentner mit ihren Preisen „über das Ohr gehauen“. Deswegen spendet Sie am 11.6.2018 einen Betrag von 1.000 € an den örtlichen „Seniorenwerkstatthelferverein e.V.“. Dieser Betrag findet sich ebenfalls in der GuV-Rechnung der Werkstatt wieder. D hat bereits 17.000 € Gewerbesteuervorauszahlung für 2018 geleistet.

Ermitteln Sie die Grundsteuerschuld der Höhe nach und stellen Sie fest, wieviel Geld durch D noch zu entrichten ist bzw. wieviel Geld D erstattet bekommt.

Aufgabe 7 (mittel)

Wie würde sich der Betrag der Kürzungen verändern, wenn D 150.000 € gespendet hätte? Berechnen Sie auch die neue Grundlage des § 7 Satz 1 GewStG.

Aufgabe 8 (mittel)

Bitte kreuzen Sie die jeweils richtige(n) Antwort(en) an.

- a) Der Gewerbebetrieb
- Die Ausübung eines freien Berufs fällt unter die Definition eines Gewerbebetriebs im Sinne des Gewerbesteuergesetzes.
 - Offene Handelsgesellschaften sind in vollem Umfang als Gewerbebetriebe anzusehen.
 - Alle Gewerbebetriebe unterfallen der Gewerbesteuer, egal ob Sie im In- oder Ausland betrieben werden .
 - Eine Aktiengesellschaft fällt unter die Legaldefinition eines Gewerbebetriebes.
- b) Betätigung als Gewerbebetrieb i. S. d. GewStG
- Die Gewinnerzielungsabsicht ist ein Positivkriterium zur Bestimmung einer gewerblichen Betätigung.
 - Die Selbstständigkeit ist ein Positivkriterium zur Bestimmung einer gewerblichen Betätigung.
 - Eine Aktiengesellschaft, die nur Steuerberatung betreibt, betätigt sich nicht als Gewerbebetrieb.
 - Eine Imkerei betätigt sich als Gewerbebetrieb i. S. d. GewStG.
- c) Allgemeines zur Gewerbesteuer
- Die Gemeinden sind frei in der Festlegung eines Hebesatzes bei der GewSt, weil Sie die Hebesatzautonomie aus Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG innehaben.

- Die Gewerbesteuer kann vereinfacht ausgedrückt um Verluste aus vergangenen Jahren gemindert werden.
- Bezüglich eines Gewerbebetriebs können mehrere Gemeinden hebeberechtigt sein (Ja, weil ein Gewerbebetrieb aus mehreren Betriebsstätten bestehen kann).
- Von einem Zerlegungsmaßstab nach Arbeitslöhnen kann in bestimmten Fällen abgewichen werden.
- Die Gewerbesteuer ist eine Ertragssteuer, weil sie an dem Ertrag aus Gewerbebetrieb anknüpft.
- Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer.

Aufgabe 9 (mittel)

Die Elektrotechnik AG (E-AG) hat einen weitläufigen Kundenstamm. Deswegen hat das Unternehmen mehrere Betriebsstätten. Eine Betriebsstätte mit Verwaltungs- und Vorstandssitz befindet sich in der Gemeinde E. Weitere Betriebsstätten finden sich in den Gemeinden F, G, H und I. Gegenüber dem Finanzamt gibt die E-AG an, 1.500.000 € an Löhnen ausgezahlt zu haben. Der Großaktionär der E-AG, der pensionierte Controller C, arbeitet ohne Lohn für die E-AG in der Controlling-Abteilung am Hauptsitz E. C meint, so den Wert seiner Aktien ganz erheblich steigern zu können. Mittlerweile arbeiten 5 Auszubildende im Betrieb. Das führt zu Ausbildungsvergütungen von 200.000 €, die bereits in den 1.500.000 € Löhnen enthalten sind. M ist Mitarbeiter des Jahres (arbeitet am Verwaltungssitz E) und erhält daher eine in der Gesamtlohnsumme bereits berücksichtigte Gratifikation von 100.000 €, die gewinnabhängig ausgezahlt wurde. Die Arbeitslöhne verteilen sich auf die Betriebsstätten E, F, G, H und I wie folgt:

- Gemeinde E: 831.111 €
- Gemeinde F: 200.000 €
- Gemeinde G: 50.000 €
- Gemeinde H: 200.000 €
- Gemeinde I: 218.889 €

Alle Auszubildenden arbeiten am Verwaltungssitz der E-AG in der Gemeinde E. Durch das Finanzamt wurde für das Jahr 2018 ein Steuermessbetrag von 15.000 € festgesetzt. Steuerhebesätze in den Gemeinden verteilen sich wie folgt:

- Gemeinde E: 400 %
- Gemeinde F: 500 %
- Gemeinde G: 200 %
- Gemeinde H: 300 %
- Gemeinde I: 500 %

Berechnen Sie bitte die Gewerbesteuerschuld der E-AG für das Jahr 2018. Begründen Sie die Entscheidung unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Aufgabe 10 (schwer)

Stadt A begehrt, an einer Zerlegung eines einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags für das Jahr 2017 beteiligt zu werden. Gewerbebetrieb ist hier die X-AG mit Sitz in E. Die X-AG unterhält im Jahr 2017 in den Städten B, D, E, C und im Gebiet der A Betriebsstätten. Zur Herstellung eines neuen Produktes hatte die X-AG Anfang Januar 2017 einen bereits bestehenden Betriebskomplex der Y-GmbH erworben. Die X-AG ist an der Y-GmbH mit 66 % beteiligt. Die Grundfläche der neuen Betriebsstätte beträgt 8.710 m². Die X-AG beschäftigte dort im Streitjahr – wie auch in der nachfolgenden Zeit – keine eigenen Arbeitnehmer, sondern erhielt sämtliches Personal aufgrund eines Kooperationsvertrags von dem auf dem benachbarten Betriebsgelände gelegenen Unternehmen der Y-GmbH gestellt. Beide im Gebiet der Stadt A ansässigen Produktionsstätten (X-AG und Y-GmbH) benötigten jeweils rd. 40 bis 50 Arbeitskräfte. Zwischen der X-AG und der GmbH wird durch den Kooperationsvertrag geregelt, dass der Einsatz der Arbeitskräfte durch die Y-GmbH festgelegt wurde. Da sich der Arbeitsanfall in beiden Produktionsstätten zeitweise erheblich voneinander unterscheidet, setzt die Y-GmbH einmal die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmer für die eigene Tätigkeit und ein andermal für die X-AG ein. Für die Personalstellung zahlt die X-AG ein Entgelt an die Y-GmbH. Dabei wird aber nur die tatsächliche Aufwands-/Kostenposition erfasst. Einen Gewinnzuschlag bezahlt die Y-AG nicht. Für die Personalstellung überweist die X-AG an die Y-GmbH in 2017 einen Betrag von 1.500.000 €. In den übrigen Betriebsstätten der Steuerpflichtigen wurden Arbeitslöhne in folgender Höhe gezahlt:

Stadt B	200.000 €
Stadt C	500.000 €
Stadt D	300.000 €
Stadt E	100.000 €

Das Finanzamt hat das Ansinnen der Stadt A unter Verweis auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG abgelehnt. Das Finanzgericht ebenso. Die Stadt A geht beim Bundesfinanzhof in Revision. Mit Aussicht auf Erfolg? Begründen Sie unter Zugrundelegung des Gesetzes Ihre Ansicht.

Aufgabe 11 (mittel)

Erklären Sie den Unterschied zwischen § 29 GewStG und § 30 GewStG. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang auch die Anwendbarkeit des § 33 Abs. 1 GewStG.

Aufgabe 12 (schwer)

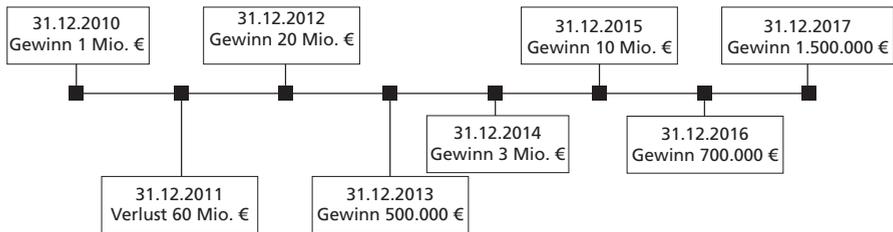
Die Volatil-AG weist seit zehn Jahren ständig erhebliche Schwankungen ihrer Gewinne/Verlust auf. So hatte Sie vor 10 Jahren einen Gewinn Jahren einen Gewinn von 80 Mio. € erwirtschaftet, zwei Jahre darauf aber schon wieder einen Verlust von 60 Mio. €. Die Volatil AG weist für den Veranlagungszeitraum 66 einen Gewerbeverlust von 15 Mio. € aus. Im Veranlagungszeitraum 67 erzielt

die AG einen Gewerbeertrag von 7 Mio. €. Im Veranlagungszeitraum 68 von 5 Mio. €.

Mit welchem Gewerbeertrag nach § 11 Abs. 1 GewStG (bzw. in welcher Höhe) wird die Volatil-AG im Veranlagungszeitraum 67 und 68 zur Gewerbesteuer veranschlagt?

Aufgabe 13 (schwer)

Sie erhalten folgende Übersicht über die Geschäftsentwicklung der A-AG, wobei die Gewinne stets den maßgebenden Gewerbeertrag nach § 10 GewStG meinen. Die Verluste wurden ebenfalls nach § 10 GewStG festgestellt.



Gewinn- und Verlustentwicklung einer Aktiengesellschaft

Ermitteln Sie alle Veränderungen für alle Jahre (2010–2017), die sich durch die schrittweise Berechnung von § 10 GewStG zu § 11 Abs. 1 GewStG ergeben.

Aufgabe 14 (leicht)

Trinker T betreibt seit Jahren mit größter Begeisterung eine Trinkhalle in der Gemeinde X (Hebesatz der Gewerbesteuer: 555 v. H.). In 2017 macht T einen Gewinn von 38.888 €. Berechnen Sie die Höhe der gegenüber Gemeinde X bestehenden Gewerbesteuerschuld für das Jahr 2017.

Aufgabe 15 (leicht)

Was ist die Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer?

Aufgabe 16 (mittel)

Besteht in den nachfolgenden Fällen eine Gewerbesteuerpflicht für die angesprochenen Personen/Unternehmungen? Bitte begründen Sie anhand des Gesetzes.

- a) Student S kauft einen fabrikneuen Ferrari für 5.000 € und veräußert diesen noch am selben Tag für 205.000 € weiter. S hat keine Ahnung von Autos. Er übt diese Tätigkeit daher nur einmal aus.